



Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European Confederation
of Police (EUROCOP),

Landesbezirk Sachsen-Anhalt

GdP, Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg

Presse - INFO

Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg

Telefon: 03 91 / 611 60 10

Telefax: 03 91 / 611 60 11

E-Mail: lsa@gdp-online.de

www.gdp-sachsen-anhalt.de

Konto: SEB Bank Magdeburg

Nr. 135 033 80 00 (BLZ 810 101 11)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

unser Zeichen

Datum

pe

10.01.2011

Für Nachfragen steht Ihnen: Koll. Uwe Petermann, 01520 8868857
zur Verfügung

GdP bezieht Stellung zu Urteilen nach Gewaltexzessen in Halle

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) nimmt die, durch das Amtsgericht Halle anlässlich der Randalen beim Regionalligaspiel Hallescher FC – VfC Plauen vom Juni 2009 gesprochenen Urteile zur Kenntnis.

Nach Abpfiff der letzten Begegnung der Saison 2008/2009 kam es zu schweren Krawallen hallescher „Fußballfans“, bei denen Polizeibeamte u.a. mit Holzlatten angegriffen und verletzt wurden. Der Stadt Halle und dem Verein HFC ist damals ein erheblicher Imageschaden entstanden.

Es folgten monatelange intensive Ermittlungen der Polizeidirektion Süd, die unterstützt durch Öffentlichkeitsfahndungen zu einer großen Anzahl identifizierter Täter führten.

Die bisher durchgeführten Verhandlungen, in denen eine Vielzahl dieser „Fans“ aufgrund der erdrückenden Beweislast wegen besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs verurteilt wurden, lassen mehr denn je die Frage nach härteren Strafen bei Angriffen auf Polizeibeamte aufkommen.

In einer ersten Betrachtung lässt sich feststellen, dass sich die Strafen allesamt im unteren Drittel des möglichen Strafrahmens, mehr noch am unteren Rand, bewegen.

Bei den zur Tatzeit Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, beschränkte sich die Strafe auf die Auflage von 80 bis 100 Stunden gemeinnützige Arbeit bzw. auf die Zahlung von 500 bis 600 Euro.

Selbst gegen „Rädelführer“, die Polizeibeamte vorsätzlich verletzten, wurden nur Freiheitsstrafen von einem Jahr verhängt, die aufgrund günstiger Sozialprognose auf Bewährung ausgesetzt wurden. Zusätzlich wurden noch Geldauflagen erteilt.

Angesichts des Strafrahmens bei der Begehung eines besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs, der zwischen sechs Monaten und zehn Jahren liegt, erscheinen die ergangenen Urteile als sehr milde.

Die Urteile aus Halle zeigen deutlich, dass es nicht nur einer Strafverschärfung bei Gewalt gegen Vollzugsbeamten bedarf, sondern dass der Strafrahmen auch ausgeschöpft werden sollte.

Die damals eingesetzten und zum Teil verletzten Polizeibeamten äußerten, angesichts der erlebten Gewaltbereitschaft und Ihnen widerfahrenden Brutalität, gegenüber der GdP ihr Unverständnis über die ausgesprochenen Strafen.

Landesbezirksvorstand

Achtung, um Verwechslungen mit anderen Verbänden auszuschließen bitten wir um die Verwendung der korrekten Bezeichnung „**Gewerkschaft der Polizei**“ oder „**GdP**“.